

## **Aussteller-Reglement für die Tischmesse an der NVS Mitgliederversammlung**

### **Inhalt**

1. Definition Tischmesse
2. Teilnahmebedingungen
3. Tischzuteilung
4. Der „Tisch“ – Ihr Wirkungsradius
5. Ausstellerliste
6. Direkter Verkauf bzw. Barverkauf
7. Aufbau, Präsenz und Abbau
8. Preise, Zahlungskonditionen
9. Rücktritt von der Ausstellervereinbarung
10. Haftung
11. Versicherung
12. Allgemeines
13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

### **1. Definition Tischmesse**

#### **Was ist die NVS Tischmesse?**

Die Tischmesse ist eine Präsentationsplattform und Kontaktbörse für NVS Mitglieder oder Freunde/Anhänger der Naturheilkunde, anlässlich der NVS Mitgliederversammlung.

Auf genormten Tischen zeigen Anbieter ihre Warenmuster, Produkte, Prospekte, Pläne oder Dienstleistungen.

Alle Aussteller haben die gleichen technischen Voraussetzungen. Es gelten Regeln, an welche sich alle Aussteller halten.

Jedem Aussteller steht ein Tisch zur Verfügung. Die Platzierung und Zuteilung der Tische wird von der NVS vorgenommen.

Die NVS übernimmt die Organisation des Platzes. Das Bereitstellen des (Werbe-)Materials, das Einrichten und das Abräumen ist Sache der Aussteller.

## **2. Teilnahmebedingungen**

Zugelassen zur Tischmesse werden Aussteller mit Produkten und Dienstleistungen der Naturheilkunde. Die NVS entscheidet alleine über die Zulassung oder die Ablehnung von Firmen, Organisationen und deren Dienstleistungen bzw. Produkte.

Die Aussteller dürfen nur für sich oder ihre Produkte bzw. Dienstleistungen werben (keine Fremdwerbung). Werbematerial darf nur auf den eigenen Tischen aufgelegt werden.

Mit seiner Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Mitarbeitenden oder Beauftragten die vorliegenden Bedingungen als verbindlich und verpflichtet sich ferner, dass sämtliche Vorschriften der NVS in allen Teilen eingehalten werden. - Dies gilt auch für bauliche, sicherheits-technische sowie feuer- und gewerbepolizeiliche Vorschriften und Regeln des Raumvermieters.

Aussteller nehmen gegenseitig Rücksicht.

Die Platzzahl ist limitiert. Buchungen werden nach Eingang berücksichtigt. Der Platz ist erst nach erfolgter Bestätigung der NVS zugesichert.

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen und folgende Informationen enthalten:

1. Vorname, Name des Ausstellers
2. Firma des Ausstellers
3. Adresse (Strasse, PLZ, Ort, Land, falls nicht CH)
4. Telefon
5. E-Mail
6. Kontaktperson
7. Mitglied-Nummer (falls NVS Mitglied)
8. Beschreibung des vorgestellten Produktes bzw. Dienstleistung
9. ob Stromanschluss erwünscht (ja, nein)
10. ob zusätzliche Geräte auszustellen gewünscht werden (ja – mit Beschrieb, nein)
11. weitere Besonderheiten, Bemerkungen
12. Vornamen und Namen aller Standbetreuer

### **3. Tischzuteilung**

Die Platzierung und Zuteilung der Tische erfolgt durch die NVS. Platzierungswünsche können nicht berücksichtigt werden.

### **4. Der „Tisch“ – Ihr Wirkungsradius**

Die Aussteller präsentieren sich auf einheitlichen, vom Veranstalter zur Verfügung gestellten und platzierten Tischen.

Die Masse der Tische variieren je nach Veranstaltungsort und –räumlichkeit der Mitgliederversammlung. Sie betragen ca. 60 – 80 cm x 140 – 190 cm.

Jedem Aussteller stehen ein Tisch und zwei Stühle zur Verfügung.

Die Nutzung eines Stromanschlusses ist möglich. Dieser muss bis spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung bestellt werden.

Die Höhe der Exponate auf dem Tisch ist auf 100 cm beschränkt. Die Objekte müssen stabil und sicher stehen.

Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich über die Tischfläche; das heisst, die vorgegebene Tischfläche muss eingehalten werden. Neben und vor den Tischen (ausser von der Tischkante abwärts als Blende) darf nichts aufgestellt werden. Dies gilt auch für die Lagerung von zusätzlichem Material oder Transportkisten etc.

Ausstellungswände (Displays, Roll-Ups) dürfen maximal 220 cm vom Boden reichen und sind nur hinter dem Tisch erlaubt. - Plakatieren ist nur auf eigenen Ausstellungswänden erlaubt.

Eine Beschallung oder Ergänzung des Tisches mit audiovisuellen Mitteln ist erlaubt, allerdings nur so, dass die Nachbartische (durch die Lautstärke) nicht gestört werden.

Am Tisch steht kein Wasseranschluss zur Verfügung.

Pro Tisch ist nur die angemeldete Firma, Organisation bzw. Kombination mit spezieller Vereinbarung zugelassen. Tische dürfen nicht untervermietet oder weiter gegeben werden.

Falls Ihre Präsentation auf einem einzigen Tisch keinen Platz findet, können allenfalls zusätzliche Tische gebucht werden, sofern dies von den Platzverhältnissen her möglich ist und die Tische nicht anderweitig gebucht werden (pro Aussteller gibt es grundsätzlich einen Tisch).

Standähnliche Aufbauten und sonstige Spezialwünsche müssen angemeldet und durch die NVS bewilligt werden: Auf schriftliches Gesuch prüft die NVS auch die Zulassung von Massagegeräten und dergleichen, anstelle von oder zusätzlich zu den Tischen, sofern die Platzverhältnisse dies erlauben. Sollte die übliche Fläche überschritten werden, wird beanspruchter Mehrplatz in Rechnung gestellt.

## **5. Ausstellerliste**

Die Aussteller werden auf einer Liste publiziert, welche während der Mitgliederversammlung aufliegt.

## **6. Direkter Verkauf bzw. Barverkauf**

An der Tischmesse darf kein direkter Verkauf erfolgen. Bestellungen dürfen entgegen genommen werden, sofern sie nicht gegen das Heilmittelgesetz verstossen.

## **7. Aufbau, Präsenz und Abbau**

Die Tische müssen 30 Minuten vor Beginn der Tischmesse (Einlass der Mitglieder) fertig aufgebaut sein.

Mit dem Abbau der Tische darf erst nach dem Ende der Mitgliederversammlung begonnen werden.

Die Tische müssen spätestens 1 Stunde nach der Mitgliederversammlung geräumt sein.

Aussteller, die unentschuldigt zu spät kommen, verlieren den Anspruch auf den Tisch. Ein Aufbau während der Veranstaltung ist nicht mehr möglich.

Rund 1 Monat vor der Mitgliederversammlung werden den Ausstellern die letzten wichtigen Informationen für die Tischmesse bekannt gegeben. Darin sind auch die genauen Zeitfenster für den Auf- und Abbau enthalten. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs sind alle Aussteller gebeten, sich strikt an diese Zeiten zu halten.

## **8. Preise, Zahlungskonditionen**

Die Kosten für die Teilnahme als Aussteller betragen:

NVS Mitglieder	CHF 400.00 pro Tisch
Nichtmitglieder	CHF 700.00 pro Tisch
Mehrplatz	CHF 150.00 pro m <sup>2</sup>

NVS Mitglieder: A- und B-Mitglieder, Gönner, Ehrenmitglieder

Nichtmitglieder: Passivmitglieder, StudentInnen der Naturheilkunde, Externe

In der Teilnahmegebühr ist enthalten:

- ein genormter Tisch mit 2 Stühlen (ohne Abdeckung, Tischdecke)
- eine Steckdose (CH-Stecker), sofern bestellt
- ein Eintrag auf der Ausstellerliste, die während der Mitgliederversammlung aufliegt

Nicht inbegriffen sind:

- Parkgebühren
- Essen und Getränke für Aussteller und Standbetreuer  
Ausnahme: Mitglieder, die sich als Aussteller bewerben und an der NVS Mitgliederversammlung teilnehmen (bitte unbedingt noch separat anmelden)

Die Fakturierung erfolgt nach der Anmeldung resp. Bestätigung zur Teilnahme durch die NVS.

Die in Rechnung gestellten Beträge sind fristgerecht innerhalb der auf der Rechnung genannten Zahlungsfrist zu begleichen.

Über Tische, für die bis zum vereinbarten Zahlungstermin keine Zahlung erfolgt ist, kann die NVS anderweitig verfügen, ohne dass dadurch die Haftung des säumigen Ausstellers für die Teilnahmekosten vollumfänglich hinfällig wird.

## **9. Rücktritt von der Ausstellervereinbarung**

Tische können nur definitiv gebucht werden (keine provisorischen Reservierungen). Der Aussteller kann nach Abschluss des Vertrages von demselben nicht zurück treten, ausser, wenn er in der Lage ist, der NVS innert 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Rücktrittes (und spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung) einen zum Zeitpunkt des Rücktrittes noch nicht angemeldeten gleichwertigen Aussteller zu vermitteln. In diesem Fall wird der einbezahlte Betrag, abzüglich CHF 200.00 Bearbeitungsgebühr, zurück bezahlt.

Über Tische, die ½ Stunde vor Messebeginn nicht bezogen sind, kann die NVS anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Tisch verfällt, die Tischmiete bleibt trotzdem geschuldet.

## **10. Haftung**

Eine Haftung der NVS für Ansprüche, die Aussteller oder Drittpersonen aufgrund einer Zulassung oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Dienstleistungen bzw. Produkten stellen, besteht nicht.

Die NVS übernimmt keine Obhutspflicht für die Ausstellungsgüter und die Einrichtungen und schliesst jede Haftung aus.

Der Aussteller ist dafür besorgt, an seinen ausgestellten Produkten, Geräten etc. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Der Aussteller haftet für (Personen- und Sach-)Schäden, die durch ihn oder seine Ausstellungsgüter entstehen, insbesondere auch bei Auf- und Abbau.

## **11. Versicherung**

Die NVS schliesst für die Aussteller ausdrücklich keine Versicherungen ab.

Eine Haftpflicht-Versicherung muss durch den Aussteller selbst abgeschlossen werden.

Eine Ausstellungs- und Transportversicherung ist für die Aussteller nicht obligatorisch. Die NVS empfiehlt jedoch auch diese Versicherungen.

## **12. Allgemeines**

Die NVS ist bei Vorliegen zwingender Gründe oder im Falle von höherer Gewalt berechtigt, die Tischmesse zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen.

Die Aussteller haben in solchen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadenersatz.

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der Tischmesse verunmöglichen, verpflichtet sich die NVS, die Einzahlungen der Aussteller zurückzuzahlen. Dem Aussteller erwachsen aus der begründeten Nicht-Durchführung der Tischmesse keine Schadenersatzansprüche.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Genehmigungen und Sonderregelungen müssen schriftlich bestätigt werden, ansonsten werden sie nicht anerkannt.

## **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für alle vertraglichen Beziehungen im In- und Ausland gilt das schweizerische Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Herisau.

Die etwaige Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Herisau im September 2010